

Südtiroler Heimatbund

RECHTLICHE UND LINGUISTISCHE ASPEKTE DER

ORTSNAMEN- GEBUNG IN SÜDTIROL.

DARGELEGT IN JE EINER
WISSENSCHAFTLICHEN STELLUNGNAHME
VON **PETER HILPOLD** UND **CRISTIAN KOLLMANN**.

Impressum

© 2023 - 1. Auflage

Herausgeber: Südtiroler Heimatbund

Texte: Peter Hilpold & Cristian Kollmann

Herstellung und Verlag: Effekt! – Buchverlag, www.oeffekt.tirol

ISBN: 979-12-5532-048-7

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort von Roland Lang, Obmann des Südtiroler Heimatbundes	4
Vorwort von Roland Seppi, Landeskommandant des Südtiroler Schützenbundes	6
Peter Hilpold: Ortsnamengebung in Südtirol: Das anwendbare Recht	9
Cristian Kollmann: Die amtliche Regelung der Ortsnamengebung in Südtirol unter besonderer Berücksichtigung der linguistischen Perspektive.....	21
Anhang: Auszug der authentischen italienischen Ortsnamen aus dem ersten faschistischen Ortsnamen-Dekret.....	37

DIE WISSENSCHAFT HAT DAS WORT



Roland Lang

Die amtliche Regelung der Orts- und Flurnamengebung, bekannt auch unter dem Fachbegriff „Toponomastik“, harrt in Südtirol bis heute einer Lösung. Vorschläge hierzu hat es in der Vergangenheit immer wieder gegeben, doch sie sind allesamt gescheitert. Die ideologischen Unterschiede zwischen den politischen Gruppierungen waren stets zu groß und sind es sicher auch heute noch. Unterschiede bestanden und bestehen ebenso in der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen. Letzteres hat den Grund darin, dass diese einerseits zu wenig konkret und

andererseits nicht ohne Widersprüche formuliert sind, da, so hatte es zumindest bis vor Kurzem noch den Anschein, auch noch die drei so genannten faschistischen Ortsnamen-Dekrete in Kraft sind. Doch gerade bezüglich dieser Dekrete hat sich jüngst eine neue Situation ergeben. Es hat sich herausgestellt, dass von den drei Dekreten nur noch das erste Dekret, jenes von 1923, rechtskräftig ist.

Diese neue Situation hat den Südtiroler Heimatbund dazu veranlasst, zwei in ihrem jeweiligen Fachbereich ausgewiesene Experten mit einer wissenschaftlichen Stellungnahme zu beauftragen. Der Eine ist Jurist: Prof. Dr. Peter Hilpold, Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck. Der Andere ist Sprachwissenschaftler: Dr. Cristian Kollmann, ehemaliger Toponomast des Landes Südtirol und aktuell Freiberufler im Bereich der Tiroler Orts- und Flurnamensforschung. Die zentrale Fragestellung an den Juristen lautete: Ergibt sich dadurch, dass nur noch ein Ortsnamen-Dekret in Kraft ist, eine neue Rechtslage? Die Antworten, zu denen Prof. Dr. Hilpold, etwa

unter Verweis auf ein Urteil des italienischen Verfassungsgerichtshofs, gelangt, sind nicht immer einfach, aber sie lassen mitunter aufhorchen, weil Bewegung in die Sache geraten könnte und hoffentlich wird. Eine diesbezüglich dringende Notwendigkeit sieht auch der Sprachwissenschaftler. Die zentrale Frage, die ihm gestellt wurde, lautete: Was ist mit Zweisprachigkeit in der Orts- und Flurnamengebung eigentlich gemeint und müssen Orts- und Flurnamen übersetzt werden? Die Antworten, die Dr. Kollmann hierzu gibt, sind eindeutig, weshalb es nicht nur wünschenswert, sondern auch notwendig ist, dass sie auch von der Politik angehört werden.

In beiden Expertisen wird klar aufgezeigt, was es für eine gerechte Lösung des Problems der amtlichen Regelung der Orts- und Flurnamengebung braucht: Die Einbindung der Wissenschaft und die Ausblendung von ideologischen Positionen. Möge diese Publikation möglichst viele politische Verantwortungsträger und auch sonstige interessierte Bürger erreichen und ihnen fundiertes Wissen vermitteln und damit eine Argumentationshilfe bieten!

Roland Lang
Obmann des Südtiroler Heimatbundes

DEMOKRATIE IST DEM RECHT UND DER WAHRHEIT VERPFLICHTET



Roland Seppi

Genau hundert Jahre sind es her, dass in Südtirol die deutschen und ladinischen Orts- und Flurnamen verboten wurden. Das Verbot wurde bis heute nicht aufgehoben. Dies bedeutet, dass, bis auf ganz wenige Ausnahmen, die deutschen und ladinischen Namen keine amtliche Gültigkeit besitzen – anders als die italienischen oder, besser gesagt, vielfach nur zum Schein italienischen Namen. Die große Mehrheit der so genannten italienischen Orts- und Flurnamen hat es in Tirol vor seiner Zerreiung nmlich nie gegeben.

Über diese historische Tatsache sind viele Menschen, die in diesem schönen Tiroler Landesteil leben oder hier Urlaub machen und dabei fast überall mit „italienischen“ Namen konfrontiert sind, in Unkenntnis. Von politischer Seite wird oft gerne relativiert, indem es heißt, dass jeder Name einmal „erfunden“ worden sei und dass auch die italienischen Namenserfindungen mittlerweile in einem ideologiefreien Kontext zu sehen und dementsprechend zu respektieren seien, z.B. „Alto Adige“, „Vetta d’Italia“, „Vipiteno“.

Heute, im 21. Jahrhundert, dürfen Demokraten dieses historische Unrecht nicht relativieren, vor allem deshalb nicht, weil es bis heute nicht beseitigt wurde und somit in die Gegenwart hereinreicht. Schon gar nicht darf Demokratie die böse Absicht, die hinter den gefälschten Orts- und Flurnamen steckt, verharmlosen, indem sie sie gesetzlich duldet und dadurch aufwertet. Keineswegs wäre es damit getan, wenn im Gegenzug das gesetzlich immer noch bestehende Verbot der deutschen und ladinischen

Orts- und Flurnamen aufgehoben würde und diese damit sozusagen offiziell rehabilitiert würden. Die Demokratie ist nämlich dem Recht und der Wahrheit verpflichtet, und beides ist nicht verhandelbar!

Auf Grund dieser Tatsache ist es nur folgerichtig, dass sich der Südtiroler Schützenbund schon immer für eine historische, das heißt, gerechte und wissenschaftliche Lösung der Ortsnamenfrage ausgesprochen hat. Mit zahlreichen Initiativen war er immer wieder bemüht, auf die Wichtigkeit der Authentizität unserer Orts- und Flurnamen aufmerksam zu machen und die Bürger sowie gleichermaßen die politischen Entscheidungsträger für eine Lösung in eben diesem Sinne zu sensibilisieren.

Die beiden vorliegenden wissenschaftlichen Stellungnahmen leisten einen weiteren diesbezüglich sehr wertvollen Beitrag. Der Jurist Prof. Dr. Peter Hilpold und der Sprachwissenschaftler Dr. Cristian Kollmann liefern wissenschaftliche Argumente und lassen, so wie es die Wissenschaft gebietet, ideologische Befindlichkeiten beiseite. Dadurch machen sie den Blick frei für einen unbefangenen Zugang zur Ortsnamenfrage. Sich zu diesem durchzuringen, dazu ist auch die Politik herzlich eingeladen.

Roland Seppi
Landeskommandant des Südtiroler Schützenbundes

Peter Hilpold:

**Ortsnamengebung
in Südtirol:
Das anwendbare
Recht**



Peter Hilpold

1. Ausgangslage

Aufgrund der Fortgeltung der tolomeischen Ortsnamen-Dekrete aus der Zeit des Faschismus auch nach 1945, ihrer Aufhebung und (partiellen) Wiedereinführung, wurde die Frage gestellt, was der Stand des anwendbaren Rechts sei, konkret also, welche Ortsnamen amtlich gültig sind. Es kann hier schon vorweggenommen werden, dass die geltende Regelung lückenhaft ist und dass die einschlägige Gesetzgebungsbefugnis – die allerdings wiederum mangelhaft formuliert ist – im Kern noch nicht

wahrgenommen worden ist. Für die Beurteilung der Frage, welcher regulatorische Spielraum besteht, erscheint u.a. die Bezugnahme auf ein rezentes Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 210 vom 25. September 2018 („Sèn Jan di Fassa / Sèn Jan“) sinnvoll.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Faschistische Dekrete, Pariser Vertrag, Autonomiestatut

Die Wurzeln der Südtiroler Ortsnamenproblematik liegen bekanntlich in der Zeit des Faschismus, der die historische kulturelle Realität auszulöschen versuchte und Südtirol innerhalb kürzester Zeit mit einer neuen „italienischen“ Identität ausstatten wollte. Ein wichtiger Ansatzpunkt war dabei die Ortsnamengebung.

Ein erster Schritt wurde mit dem Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 gesetzt, mit welchem „die offizielle Lesart der Bezeichnungen der Gemeinden und anderen Ortschaften der annektierten Territorien“

bestimmt wurde. Durch das Gesetz Nr. 473 vom 17. April 1925 wurde dieses Dekret, gemeinsam mit anderen Dekreten, in ein Gesetz umgewandelt. Artikel 1 Absatz 2 ermächtigte den Innenminister, die Listen der Bezeichnungen der Gemeinden und anderen Ortschaften in ihrer definitiven Form zu veröffentlichen, was mit Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 geschehen ist. Mit diesem Dekret wurden die Bezeichnungen, die in der 3. Auflage des von der Geographischen Gesellschaft herausgegebenen „Prontuario dei nomi locali dell'Alto Adige“ (1935) enthalten waren, für Südtirol für amtlich erklärt.

Mit dem Ende des Faschismus in Italien im Jahr 1945 stellte sich die Frage des Schicksals der genannten Dekrete, wobei insbesondere die Hoffnung bestand, dass mit der Aufhebung der aufoktroierten tolemeischen Namensschöpfungen das diesbezügliche faschistische Unrecht behoben würde. Die internationalrechtlichen Vorgaben, insbesondere das Gruber-De-Gasperi-Abkommen („Pariser Vertrag“) vom 5. September 1946, waren aber diesbezüglich nicht unbedingt vielversprechend („parification of the German and Italian languages in public offices and official documents, as well as in bilingual topographic naming“), wobei diesbezüglich auch die damalige zeitgeschichtliche Situation zu berücksichtigen war, in deren Rahmen das zentrale Bemühen stehen musste, in erster Linie der massiven Unterdrückung der deutschen Sprache und Kultur entgegenzuwirken. Der Ausdruck „parification“ existiert zwar in der englischen Sprache nicht,¹ aber dennoch ist klar, welcher konsensuale Wille hier zum Ausdruck kommt.

Das Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol (damals noch „Trentino-Tiroler Etschland“) vom 26.2.1948 unterstellt die Toponomastik der primären Zuständigkeit der Provinz Bozen, wobei allerdings gleichzeitig die „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen“ aufgenommen² und zudem festgehalten wurde, dass die öffentlichen Verwaltungen in der Provinz Bozen gegenüber den deutschsprachigen

1 Vgl. Leo Weisgerber, Vertragstexte als sprachliche Aufgabe, 1961; derselbe, Übersetzungsfehler im Südtirol-Konflikt, 1961.

2 Artikel 11 des Autonomiestatuts von 1948.

Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden müssen, „wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung genehmigt hat“.³

So sehr die Paketverhandlungen und darauf aufbauend das 2. Autonomiestatut von 1972 durchwegs wesentliche Verbesserungen im Autonomierecht brachten, so galt dies nicht für den Bereich der Ortsnamengebung, dem offenbar keine prioritäre Bedeutung beigemessen wurde.

Das 2. Autonomiestatut von 1972 hielt an der etablierten Regelung fest: Den beiden Provinzen Bozen und Trient wurde die primäre Gesetzgebungskompetenz in der Ortsnamenfrage belassen, gleichzeitig wurde aber auch die „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen“ bestätigt.⁴ Insgesamt umfasst die Befugnis des Landes zur Namengebung alle geographischen Gegebenheiten innerhalb der Landesgrenzen.⁵

Beibehalten wurde auch die Regelung, wonach in der Provinz Bozen die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden müssen, „wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung genehmigt hat“.⁶ Ebenso wurde das Recht der ladinischen Bevölkerung auf die Erhaltung der Ortsnamen bestätigt.⁷

2.2. Reformbemühungen

Die Verpflichtung zur „Zweisprachigkeit“ im Autonomiestatut sowie die darin ebenfalls vorgesehene Regelung, wonach die deutschen Ortsnamen

3 Artikel 86 des Autonomiestatuts von 1948.

4 Artikel 8 Ziffer 2 des Autonomiestatuts von 1972.

5 Gemäß Artikel 7 des Autonomiestatuts fällt die Änderung einzelner Gemeindebezeichnungen in die Zuständigkeit der Region. Dies ändert allerdings ausweislich des Artikels 8 Ziffer 2 des Autonomiestatuts nichts an der primären Zuständigkeit des Landes Südtirol für die Ortsnamengebung insgesamt.

6 Artikel 101 des Autonomiestatuts von 1972.

7 Vgl. Artikel 102 des Autonomiestatuts von 1972.

erst über ein Landesgesetz festgestellt und die Bezeichnungen genehmigt werden, schafft aus historischer Betrachtung eine eigenartige Situation: Das faschistische Unrecht über die Namensschöpfung ist einzementiert, während die Wiederherstellung der ursprünglichen (historischen) Bezeichnungen⁸ erst in einem Feststellungsverfahren mit landesgesetzlicher Genehmigung erfolgen muss.⁹

Nachdem Bemühungen zur Wahrnehmung der Landeszuständigkeit in diesem Bereich – auch aufgrund der erwähnten normativen Unklarheiten – erfolglos geblieben sind, gingen die Bemühungen in die Richtung, die genannten faschistischen Dekrete außer Kraft zu setzen.

Diesbezüglich wurde im Jahr 2009 ein erster großer Erfolg erzielt: Mit Gesetz Nr. 9 vom 18. Februar 2009 wurde das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 aufgehoben. Diese Aufhebung sollte zum 16. Dezember 2009 wirksam werden.

- 8 Was als „historisch“ anzusehen ist, stellt eine Frage dar, die ebenfalls problematisiert werden kann. So kann die Auffassung vertreten werden, dass nach 100 Jahren auch die aufkotroierten faschistischen Bezeichnungen nunmehr „historisch“ sind. Von der Sprachwissenschaft wurde vorgeschlagen, bei nachweislich echter Historizität die Bezeichnungen „historisch fundiert“ oder „authentisch“ zu verwenden. Dahinter steckt die Überlegung, dass das faschistische Unrecht keiner „Heilung“ zugänglich ist. Zur Vermeidung einer exzessiven Komplexität in der Terminologie wird hier am Ausdruck „historisch“ (mit dem genannten Grundverständnis) festgehalten.
- 9 Wie die Sprachwissenschaft aufzeigt (hierzu sei beispielhaft auf die Ausführungen von Dr. Cristian Kollmann hinzuweisen) ist diese Terminologie nicht unproblematisch. Zu unterscheiden wäre nämlich die „Zweisprachigkeit von Namen“ (Nomina propria, z.B. *Merano, Meran*) von der „Zweisprachigkeit von Wörtern“ (Appellativa). Namen besitzen die Funktion zu bezeichnen und nicht zu bedeuten, weshalb eine Übersetzung von Namen für das Verständnis einer Mitteilung nicht notwendig bzw. meist gar nicht möglich ist. Wörter hingegen besitzen die Funktion zu bedeuten, weshalb eine Übersetzung von Wörtern in jedem Fall unentbehrlich ist. Diese Differenzierung wird im Autonomiestatut nicht gemacht und ist wohl der Rechtswissenschaft grundsätzlich nicht geläufig.

Mit Legislativdekret Nr. 179 vom 1. Dezember 2009 wurde jedoch zum 15. Dezember 2009 verfügt, dass diese Aufhebung rückgängig gemacht wird. Damit blieb also das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 weiter in Kraft.¹⁰

Einem zweiten Versuch, diesmal bezogen auf das Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 sowie auf das Königliche Dekret Nr. 6767 vom 9. März 1942 „Approvazione dell’elenco delle acque pubbliche in provincia di Bolzano“, war hingegen größerer Erfolg beschieden: Diese wurden mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 248 vom 13. Dezember 2010 definitiv außer Kraft gesetzt. Tatsächlich enthält das Dekret von 1940 den Großteil der tolomeischen Namensschöpfungen (über 8000 Termini, ein beachtlicher Teil davon von Ettore Tolomei „konstruiert“), während das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 – bezogen auf das aktuelle Territorium Südtirols – nicht einmal 300 Bezeichnungen enthält, die zum Teil schon in der vorfaschistischen Zeit Verwendungen gefunden haben. Zum Teil enthält dieses Dekret – neben den italienischen Bezeichnungen – auch die deutsche.

Das Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 verkörperte damit den weitaus größeren, massiveren kulturhistorischen Eingriff und stellte den zentralen Bereich des „Lebenswerkes“ von Ettore Tolomei dar. Da diese Namen – und dasselbe gilt für die Gewässernamen aus dem Königlichen Dekret Nr. 6767 vom 9. März 1942 – nun keine rechtliche Gültigkeit mehr haben, sind nun für eine wirksame Wahrnehmung der primären Zuständigkeit des Landes in diesem Bereich weit bessere Voraussetzungen vorhanden, als noch vor 2010. Dennoch bleiben die konkreten Vorgaben im Autonomiestatut heikel und sind insgesamt nicht leicht umzusetzen.

¹⁰ Die Herausnahme des Königlichen Dekrets Nr. 800 vom 29. März 1923 aus dem „Vereinfachungspaket Calderoli“ gemäß Gesetz Nr. 9 vom 18. Februar 2009 hat die Abgeordnete Michaela Biancofiore als ihren Erfolg reklamiert. Vgl. Corriere della Sera vom 13. Dezember 2009.

3. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 210 vom 25. September 2018 („Sèn Jan di Fassa / Sèn Jan“)

Mit Regionalgesetz Nr. 8 vom 31. Oktober 2017 wurde in der Autonomen Provinz Trient, auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 des Regionalstatuts, im ladinischsprachigen Fassatal über die Zusammenlegung der Gemeinden Pozza di Fassa / Poza und Vigo di Fassa / Vich eine neue Gemeinde geschaffen, und zwar mit der Bezeichnung „Sèn Jan di Fassa / Sèn Jan“.

Die Regierung hat gegen dieses Regionalgesetz aufgrund der in Artikel 1, Absatz 1, 2 und 4 angeführten Bezeichnung („Sèn Jan di Fassa / Sèn Jan“) Verfassungsbeschwerde eingebracht, und zwar unter Bezugnahme auf Artikel 73 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 574 vom 30. Juni 1951 sowie auf Artikel 5 des Legislativdekrets Nr. 592 vom 16. Dezember 1993. Das Dekret von 1951 hat die Verwendung von ladinischen Bezeichnungen erlaubt, das zweitgenannte für sieben ladinischsprachige Gemeinden im Fassatal, darunter die beiden angeführten, die verschmolzen wurden, vorgeschrieben. Die Verpflichtung zur Verwendung auch der italienischen Bezeichnungen blieb davon aber unberührt und für die Regierung – und dem Vorbringen der Regierung folgend – für den Verfassungsgerichtshof, reichte dazu der Bezeichnungsteil „di Fassa“ nicht aus, sondern die Region wurde verpflichtet, im italienischen Teil des Namens statt „Sèn Jan“ den Namen „San Giovanni“ zu verwenden.

Diese Entscheidung scheint auf den ersten Blick keine größere Aufmerksamkeit zu verdienen, wenn es nicht um die Argumentation in Bezug auf die von der Region vorgebrachten Argumente für die Wahl der (angefochtenen) Bezeichnung ginge.

So hat die Region vorgetragen, dass hier – im Kontext einer Gemeinde-neugründung im anerkannten ladinischen Siedlungsgebiet – die Einführung einer italienischen Bezeichnung einen Akt einer „zwangsweisen Italianisierung“ darstelle. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Recht-

fertigungsgrund aber nicht gelten lassen, und zwar mit Argumenten, die aufhorchen lassen müssen:

- Der Name „San Giovanni“ sei ein Heiligename und in Italien weit verbreitet.
- Zudem wäre diese Bezeichnung auch in dem betreffenden Gebiet weit verbreitet gewesen; u.a. hätte eine Fraktion diese Bezeichnung getragen.

Der Verfassungsgerichtshof zeigt sich also durchaus offen für das Argument, dass eine „zwangsweise Italianisierung“ („forzosa italianizzazione“, „traduzione coatta“) verhindert werden müsse, ohne dass er aber im vorliegenden Fall materiell die Anwendungsbedingungen für dieses Argument als gegeben erachtet (eben weil die italienische Bezeichnung „San Giovanni“ schon geläufig und in Gebrauch war).

Es ist damit argumentierbar, dass im Zuge der Wahrnehmung der definitiven Ortsnamenregelung, das Gebot, eine „zwangsweise Italianisierung“ zu verhindern, einer extensiven Verpflichtung zur „Zweisprachigkeit“ rechtlich wirksam entgegengehalten werden kann“, wobei aber nicht klar ist, wie die genaue Gewichtung der hier konfligierenden Interessen vorzunehmen wäre, zumal noch einschlägige Rechtsprechung fehlt.

Der „Prontuario“ Tolomeis, auf dem das Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 beruht, ist sicherlich ein Inbegriff einer Italianisierungspolitik und die Aufhebung dieses Dekrets ist ja gerade Ausdruck der Überzeugung, dass das damit geschehene Unrecht behoben werden muss. Die Verpflichtung zur „Zweisprachigkeit“ laut Artikel 8 Ziffer 2 des Autonomiestatuts von 1972 ist aber als gesetzliches Gebot ernst zu nehmen. Wie die genaue

11 Anderer Auffassung wohl Arno Kompatscher in seiner mündlichen Antwort in der Landtagssitzung vom 9. Mai 2023 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 19. April 2023 „Faschistische Ortsnamen – Dekrete: Außer Kraft oder nicht?“ Online unter <https://www.landtag-bz.org/de/video-suche/820?inizio=2338>.

Abwägung zwischen den aufgezeigten Zielen und Vorgaben durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt wird, muss gegenwärtig noch offen bleiben.



Ortstafel der Fassaner Gemeinde Sèn Jan / San Giovanni di Fassa. Die Gemeinde entstand 2018 durch Fusion der Gemeinden Poza / Pozza di Fassa und Vich / Vigo di Fassa und hieß anfänglich „Sèn Jan / Sèn Jan di Fassa“. Doch noch im selben Jahr verfügte der italienische Verfassungsgerichtshof die Abänderung der italienischen Bezeichnung „Sèn Jan di Fassa“ in „San Giovanni di Fassa“.

Die Termini aus dem Dekret von 1940 sowie aus dem Dekret von 1942 haben keinen amtlichen Charakter mehr und für ihre Verwendung gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage.

Was die Übertragbarkeit des hier besprochenen Urteils auf die Situation in Südtirol anbelangt, ist einschränkend anzumerken, dass der darin vom Verfassungsgerichtshof angesprochene „Vorrang der italienischen Sprache“ („*primazia della lingua ufficiale della Repubblica*“) für das Fassatal, aber nicht für Südtirol (und genauso wenig für das Aostatal) gilt. Die ändert allerdings nichts an der „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit“

4. Schlussfolgerungen

Die Außerkraftsetzung des Ministerialdekrets Nr. 147 vom 10. Juli 1940 sowie des Königlichen Dekrets Nr. 6767 vom 9. März 1942 stellte sicher einen großen Erfolg im Bemühen dar, historisches und nach wie vor fortwirkendes Unrecht zu beheben. Das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 bleibt in Kraft. Dies stellt insofern ein Problem dar, als alle damaligen Gemeindennamen sowie die Namen für Poststationen betroffen waren, von denen jedoch nur ein kleiner Teil in vorfaschistischer Zeit zumindest eine gewisse Verwendung gefunden hat. Die in diesem Dekret angeführten Namen sind die einzigen amtlich anerkannten.

Die Frage der Ortsbezeichnungen bleibt in Südtirol aber in einer Gesamtperspektive nach wie vor offen; ein Provisorium, das auch deshalb keiner definitiven Lösung zugeführt werden kann, da die einschlägigen Bestimmungen im Autonomiestatut derart widersprüchlich sind. Vom Verfassungsgerichtshof ist in dieser Sache keine Schützenhilfe zu erwarten, etwa in der Form einer dezidierten Parteinahme für den Minderheitenschutz, über den formalen Wortlaut von Autonomiebestimmungen hinweg, deren Umsetzung kaum sachgerecht möglich ist.

Wie gezeigt, ist kaum davon auszugehen, dass der Verfassungsgerichtshof historisches Unrecht, wie es durch die tolomeischen Dekrete geschaffen worden ist, aus der Welt schaffen würde. Aktuellen Italianisierungsmaßnahmen würde er möglicherweise nach Maßgabe der „Sèn Jan di Fassa/ Sèn Jan“-Rechtsprechung entgegentreten, aber die tolomeischen Namensschöpfungen – auch wenn der Rückgriff darauf als Folge ihrer weitgehenden Außerkraftsetzung einer „rechtlichen Wiederbelegung“

gleichkäme – vermutlich wohl bestätigen, wenn eine gewisse Verwendung dieser Namen nachgewiesen werden kann.

„Die Termini aus dem Dekret von 1940 sowie aus dem Dekret von 1942 haben **keinen amtlichen Charakter** mehr und für ihre Verwendung gibt es derzeit **keine rechtliche Grundlage.**“

Peter Hilpold

Soweit nicht überhaupt eine Abänderung des Autonomiestatuts angedacht werden kann, bleibt somit nur der Weg einer Durchführungsbestimmung, die in der Frage der Reichweite der „Zweisprachigkeit“ in der Südtiroler Ortsnamengebung definitiv Klarheit schaffen könnte. Die Wahrnehmung der Regelungsbefugnis durch ein einfaches Gesetz könnte zur einer Anfechtung der Namensregelung führen, wenn sie nicht völlig zweisprachig ausfallen sollte, wobei man sich die Frage stellen muss, ob eine solche völlige Zweisprachigkeit überhaupt realisierbar wäre. Wie gezeigt, wäre der Ausgang eines solchen Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof offen. Eine Durchführungsbestimmung würde hingegen diesen Fragenkomplex definitiv lösen.

Zusammenfassend kann nochmals betont werden, dass gegenwärtig allein die Namen gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 amtlich gültig sind. Es ist damit ein dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber gegeben.

Peter Hilpold



MINISTERO DELL'INTERNO

Regio Decreto 29 marzo 1923, n. 800,
che determina la lezione ufficiale dei
nomi dei comuni e di altre località dei
territori annessi ☉ ☉ ☉ ☉ ☉ ☉ ☉

TEGOLARI ERICA CARREA DEI DISPERATI	
11	11
BOM. 1902	FIN CARRO MARZO, 24

Titelseite des Königlichen Dekrets Nr. 800 vom 29. März 1923. Es bestimmte die „amtliche Lesart der Namen der Gemeinden und der anderen Örtlichkeiten der annektierten Gebiete“. Es wurde 2009 aufgehoben, doch noch im selben Jahr seiner aufhebenden Wirkung entzogen. Von den insgesamt drei faschistischen Ortsnamen-Dekreten ist dieses das einzige Dekret, das noch rechtskräftig ist.

Cristian Kollmann:

**Die amtliche Regelung
der Ortsnamengebung in Südtirol
unter besonderer Berücksichtigung
der linguistischen Perspektive**



Cristian Kollmann

1. Die faschistischen Ortsnamen-Dekrete

Am 12. März 1923 beschloss der Großrat des Faschismus „Maßnahmen für das Oberetsch¹ zum Zwecke einer geordneten, schnellen und wirksamen italienischen Assimilierung“².

In Durchführung dieser Maßnahmen wurden noch im selben Jahr sowie in den Jahren 1940 und 1942 mit insgesamt drei Dekreten rund 10.000 Orts- und Flurnamen in Südtirol amtlich festgelegt. Es sind dies im Einzelnen folgende Dekrete:

- Erstes Dekret: Königliches Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923³. Dieses Dekret bestimmte die „amtliche Lesart der Namen der Gemeinden und der anderen Örtlichkeiten der annektierten Gebiete“. Neben einem südlichen Teil Tirols, der auch ganz Welschtirol umfasste, waren dies Julisch Venetien, ein zusätzlicher Teil Friauls sowie Istrien und Dalmatien. Als Quelle der Namen speziell für das annektierte deutsche Tirol zuzüglich Grödens und des Gadertals – also für jenes Gebiet, aus dem das spätere Südtirol hervorging – dienten im Wesentlichen die 1. Auflage des „Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige“ aus

1 „Oberetsch“ ist die Rückübersetzung für „Alto Adige“. Mit einem Rundschreiben des Präfekten der Provinz „Trento“, Giuseppe Guadagnini, vom 8. August 1923 wurde diese Rückübersetzung als die im Deutschen einzig zulässige Bezeichnung für Südtirol verordnet. Ferner heißt es in der Verordnung: „Jede andere Bezeichnung ist verboten, insbesondere die Bezeichnung ‚Süd-Tirol‘, ‚Deutsch-Südtirol‘, ‚Tirol‘, ‚Tiroler‘ und andere gleichbedeutende oder ähnliche.“ Ettore Tolomei bevorzugte hingegen die Rückübersetzung „Hochetsch“.

2 Vgl. Tolomei, Ettore / Preziosi, Giovanni: *Provvedimenti per l’Alto Adige intesi ad un’azione ordinata pronta efficace d’assimilazione italiana*. Roma 1923.

3 Publiziert in: *Gazzetta Ufficiale* n. 99, 27 aprile 1923.

dem Jahr 1916 von Ettore Tolomei⁴ sowie der „Repertorio topografico dell’Alto Adige“ aus dem Jahr 1920 von Ettore de Toni⁵. Insgesamt sind im Dekret fast 300 Namen aufgelistet (Genauerer, siehe unten).

- Zweites Dekret: Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940⁶. Mit diesem Dekret wurden weitere Orts- und Flurnamen amtlich festgeschrieben. Entnommen wurden sie der 2. Auflage von Ettore Tolomeis „Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige“ aus dem Jahr 1929⁷, der ca. 900 Namen verzeichnete, sowie der 3. Auflage des „Prontuario“ aus dem Jahr 1935⁸ mit nunmehr über 8000 Namen.
- Drittes Dekret: Königliches Dekret Nr. 6767 vom 9. März 1942⁹. Mit diesem Dekret wurden zusätzlich 2432 Namen für die öffentlichen Gewässer der Provinz Bozen genehmigt. Viele dieser Namen waren in der 3. Auflage von Ettore Tolomeis „Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige“ aus dem Jahr 1935 noch nicht enthalten.

In all den drei Dekreten geht es ausschließlich um die amtliche Festlegung der italienischen Namen, nicht der deutschen und ladinischen. Die Existenz der deutschen und ladinischen Orts- und Flurnamen wird damit indirekt in Abrede gestellt. Hinzukommt, dass bei den italienischen Namen, genau so wenig wie in den späteren einschlägigen Bestimmungen des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol, nicht differenziert wird zwischen echter Italianität und nur scheinbarer Italianität. Dies zu tun, ist jedoch ein Gebot der Sprachwissenschaft, die von der Politik angehört werden sollte (siehe dazu weiter unten).

4 Tolomei, Ettore: Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige. Roma 1916.

5 De Toni, Ettore: Repertorio dei nomi locali dell’Alto Adige. Con introduzione di Ettore Tolomei. Firenze 1920.

6 Publiziert in: Gazzetta Ufficiale n. 174, 26 luglio 1940.

7 Tolomei, Ettore: Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige. Seconda edizione. Roma 1929.

8 Tolomei, Ettore: Prontuario dei nomi locali dell’Alto Adige. Terza edizione. Roma 1935.

9 Publiziert in: Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale n. 30 del 6 febbraio 1943.

2. Welche Dekrete sind aktuell rechtskräftig?

Von den drei genannten Dekreten ist das erste Dekret, somit das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923, nachdem dieses 2009 aufgehoben¹⁰, doch noch im selben Jahr seiner aufhebenden Wirkung entzogen wurde¹¹, noch rechtskräftig. Im Jahr 2010 wurden auch das zweite und das dritte Dekret, somit das Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 und das Königliche Dekret Nr. 6767 vom 9. März 1942¹², aufgehoben, doch ohne dass später deren Aufhebung rückgängig gemacht worden wäre. De iure besitzen somit ausschließlich die im ersten Dekret aufgelisteten so genannten „italienischen“ Namen amtliche Gültigkeit¹³. Dabei handelt es sich um 223 Gemeindennamen plus 68 Namen für Poststationen, was eine Gesamtzahl von 291 Namen ergibt¹⁴. Da im Laufe der Jahre, besonders während der Zeit des Faschismus, eine Reihe von Gemeinden zusammengelegt wurden, gibt es heute im Vergleich zu 1923, wo es noch 223

10 Mit dem Gesetzesdekret Nr. 200 vom 22. Dezember 2008, publiziert in: Supplemento ordinario n. 282 alla Gazzetta Ufficiale n. 298 del 22 dicembre 2008, Serie generale; mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 9 vom 18. Februar 2009, publiziert in: Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale n. 42 del 20 febbraio 2009, Serie generale.

11 Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 179 vom 1. Dezember 2009, publiziert in: Supplemento ordinario n. 234 alla Gazzetta Ufficiale n. 290 del 14 dicembre 2009, Serie generale. Siehe hierzu die Antwort des Südtiroler Landeshauptmannes vom 9. Mai 2023 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 19. April 2023 „Faschistische Ortsnamen-Dekrete: Außer Kraft oder nicht?“. Über diese seit 2010 bestehende neue gesetzliche Situation war die Südtiroler Landesregierung Jahre lang in Unkenntnis, denn in diversen Antworten auf Landtagsanfragen hat sie durchwegs die gesetzliche Gültigkeit aller drei faschistischen Ortsnamen-Dekrete bestätigt, z.B. Antwort der Südtiroler Landesregierung vom 13. Mai 2015 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 29. April 2015 „Gesetzliche Grundlage für pseudoitalienische Ortsnamen: 4. Versuch“; Antwort der Südtiroler Landesregierung vom 13. Oktober 2016 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 20. September 2016 „Übersetzbarkeit von Straßennamen, 2. Versuch“.

12 Mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 248 vom 13. Dezember 2010, publiziert in: Supplemento ordinario n. 18 alla Gazzetta Ufficiale n. 20 del 26 gennaio 2011, Serie generale.

13 Vgl. den mehrfachen diesbezüglichen Verweis in der Expertise von Prof. Dr. Peter Hilpold in dieser Publikation.

14 Auf diese Zahl kommt man, wenn man all jene Namen für Orte an den Grenzgebieten (z.B. *Mëndola*) zu Südtirol rechnet, und wenn man jene Heiligennamen, die nicht eindeutig einem Ort zugeordnet werden können (z.B. *San Giacomo*), ebenfalls zu Südtirol rechnet.

waren, nur noch 116 Gemeinden, d.h. die damaligen Gemeindenamen sind im Zuge der Gemeindenzusammenlegungen vielfach zu Fraktionsnamen geworden, z.B. *Monte San Candido*, *Prato alla Drava*, *Versciaco*, heute Fraktionen der Gemeinde Innichen. Die Namen für die damaligen Fraktionen sind hingegen im ersten Dekret, falls überhaupt, unter den Namen für die Poststationen aufgelistet, z.B. *Settequerce*, *Vilpiano*, beides Fraktionen der Gemeinde Terlan. Sonstige Orts- oder Flurnamen finden im ersten Dekret keine Erwähnung und haben folglich aktuell auch keine amtliche Gültigkeit. In der Gemeinde Eppan wären dies beispielsweise folgende Fraktionsnamen: *Frangarto*, *Gaido*, *Ganda*, *Missiano*, *Monte*, *Monticolo*, *Predonico* oder *Pradonico*¹⁵, *Riva di Sotto*. Als in der Gemeinde Eppan de iure amtlich gültige Fraktionsnamen bleiben demnach nur *Cornaiano*, *San Michele* und *San Paolo* übrig. In weiterer Folge bedeutet dies: In Südtirol gibt es nicht nur Namen für kleinere Örtlichkeiten, sondern auch keinen Talnamen, keinen Gewässernamen, keinen Bergnamen, keinen Namen für eine Schutzhütte, der de iure gültig wäre – weder in italienischer noch in deutscher Sprache. Gegenteiliges trifft lediglich auf einige wenige Gemeindenamen zu. Laut Artikel 133 der italienischen Verfassung liegt die Zuständigkeit für die Errichtung und Benennung der Gemeinden bei der Region¹⁶. Seit 1948 wurden mit Regionalgesetzen der Region Trentino-Tiroler Etschland bzw. Trentino-Südtirol¹⁷, eine Reihe von Südtiroler Gemeinden, die unter dem Faschismus zusammengelegt worden waren, wiedererrichtet sowie manche Gemeindenamen abgeändert¹⁸. Die von diesen Maßnahmen betroffenen

15 Die Prontuari von 1916 und 1929 verzeichnen *Predonico*, der Prontuario von 1935 verzeichnet *Pradonico*. Das Nonsberger Exonym lautet(e) *Pardòneç* oder *Predòneç* (vgl. Battisti, Carlo: I nomi locali dell'Oltradige Bolzanino. Primo contributo al Dizionario Toponomastico dell'Alto Adige. In: Archivio per l'Alto Adige XVIII/1933, Seite 68). Änderungen des so genannten „italienischen“ Namens sind zwischen den jeweiligen Auflagen des Prontuario öfter zu beobachten.

16 Wörtlich heißt es: „Die Region kann nach Anhören der betroffenen Bevölkerung mit eigenen Gesetzen in ihrem Gebiet neue Gemeinden errichten sowie ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen abändern“.

17 Diese Bezeichnung für die Region galt erst mit dem zweiten Sonderstatut von 1972.

18 Von der Wiedererrichtung bzw. Namensänderung waren insgesamt 29 Gemeinden betroffen. Siehe hierzu die Antwort der Regionalregierung von Trentino-Südtirol vom 2. August 2023 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 3. Juli 2023 „Umbenennung von Gemeinden“.

Namen sind die einzigen, die in Südtirol sowohl in „italienischer“ als auch in deutscher und mitunter zudem in ladinischer Sprache amtlich gültig sind. Doch ein allumfassendes Regionalgesetz, mit dem die amtliche Benennung sämtlicher Südtiroler Gemeinden festgelegt worden wäre, wurde bis heute nicht verabschiedet¹⁹. Folglich bedeutet dies: Von den deutschen und ladinischen Gemeindennamen ist nur ein sehr geringer Teil amtlich, hingegen die Amtlichkeit der so genannten „italienischen“ Gemeinden gilt ausnahmslos, weil das erste Dekret aktuell noch rechtskräftig ist.



Ortstafel mit zweisprachigem Namen *Frangart/Frangarto* (Gemeinde Eppan). Doch weder der deutsche noch der (nur zum Schein) italienische Name haben amtliche Gültigkeit.

Daraus ergibt sich folgende Frage: Ist es sinnvoll, dass diese rechtskräftig nicht gültigen Namen, zumindest dann, wenn sie historisch nicht fundiert sind, de facto dennoch von Amts wegen verwendet werden? Um diese Frage zu beantworten, ist ein Blick auf die Symbolik sowie in die Geschichte der Orts- und Flurnamengebung erforderlich.

19 Siehe hierzu die Antwort der Südtiroler Landesregierung vom 5. Juni 2023 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 22. Mai 2023 „Süd-Tiroler Gemeindennamen: Mit welchem Regionalgesetz wurden sie festgelegt?“

3. Symbolik und Geschichte der (authentischen) Orts- und Flurnamen

Orts- und Flurnamen – gleich vorweg: gemeint sind die historisch fundierten und nicht die am Schreibtisch (re)konstruierten – sind wichtige Zeugen der Siedlungs- und Sprachgeschichte und unterstreichen die Authentizität eines Gebiets. Orts- und Flurnamen gehören, wie Namen von Personen, zum kollektiven kulturellen Erbe einer Gemeinschaft, sind für diese daher identitätsstiftend und haben einen hohen emotionalen Wert. Namen bezeichnen durchwegs etwas Einzigartiges, etwas Eigenes, daher der Begriff *Eigenname*.

Die Geschichte von manchen Orts- und Flurnamen im Tiroler Raum kann mehrere tausend Jahre alt sein und hat somit ihren Ursprung in vorrömischer Zeit. Vorrömisch-indogermanische (z.B. keltische) und vorrömisch-nichtindogermanische (z.B. rätische) Namen wurden an die Romanen und von diesen an die Germanen tradiert, und Romanen und Germanen schufen gleichzeitig neue Namen, die größtenteils ebenfalls bis zum heutigen Tag überliefert sind.

4. Ettore Tolomei kommt ins Spiel

Mit einer willkürlichen Umbenennung von Eigennamen gehen die Fälschung der Sprach- und Siedlungsgeschichte und die Manipulation der Bewohner einher. Wird ein Name nach ideologischem Belieben verfremdet, so werden Ehre und Würde verletzt und die Identität untergraben, sei es von Personen, sei es von Orten. Und genau dies ist in Südtirol geschehen. Offiziell im Jahr 1890 kam, durch Gründung der irredentistischen Zeitschrift „La nazione italiana“, ein Mann ins Spiel, der bis heute die Namenlandschaft des späteren Südtirols nachhaltig prägt: Ettore Tolomei, ein aus Rovereto stammender Nationalist und Faschist, der in die Geschichte als Erfinder des „Alto Adige“ (Maurizio Ferrandi²⁰), „Henker Tirols“ (Gaetano Salvemini²¹) oder „Totengräber Südtirols“ einging.

20 Ferrandi, Maurizio: Ettore Tolomei: l'uomo che inventò l'Alto Adige. Trento 1986.

21 Salvemini, Gaetano: Mussolini diplomatico. Paris 1932.

Tolomei wusste um die wichtige Funktion von Namen bestens Bescheid, und daher wusste er auch, wo es galt anzusetzen. Eine flächendeckende, nur zum Schein und damit manipulative italienische Orts- und Flurnamengebung sollte den Eindruck vermitteln, als sei das Gebiet eines von Italien zu annektierenden Teils Deutschtirols kontinuierlich seit der Römerzeit von Romanen und deren direkten Nachfahren, den Italienern, besiedelt, zu denen Tolomei auch die Ladiner rechnete.

5. Echte historische Mehrsprachigkeit und nur scheinbare Italianität der Orts- und Flurnamen

Fakt ist: Eine flächendeckende Italianität des Gebiets des heutigen Südtirols hat es nie gegeben, wenngleich Tirol immer schon ein mehrsprachiges Land war. Das Gebiet des heutigen Südtirols ist seit Jahrhunderten mehrheitlich deutsch besiedelt, an zweiter Stelle folgten die Ladiner. Der Anteil der italienischen Bevölkerung lag vor der Zeit des Faschismus bei unter drei Prozent. Folglich lässt sich, aus der Sicht der Gegenwart, die historisch fundierte Toponomastik im heutigen Südtirol mehrheitlich dem Deutschen zuordnen. Den zweitgrößten Anteil haben die ladinischen Namen. Die drittgrößte Gruppe bilden die italienischen Namen. Gemeint sind hier jene Namen, die bereits ante Tolomei und außerhalb der faschistischen Ortsnamen-Dekrete überliefert sind. Von den so genannten „italienischen“ Namen verfügen nur diese Namen über eine Etymologie (zu griechisch *étymos* ‘wahr’) und über eine Kontinuität in der Sprachgeschichte. In der

Sprachkontaktforschung ist dies dann der Fall, wenn eines der folgenden drei Kriterien erfüllt ist:

1. Kontinuität des Namens seit romanischer Zeit auf Grund des Siedlungskontakts (z.B. *Cauria, Egna, Salorno, Vadena*).
2. Nähe des benannten Objekts zur italienischen Sprachgrenze und folglich Sprachkontakt (z.B. *Pusteria, San Candido, Stelvio, Venosta*).
3. Hoher Verkehrswert des Namens auf Grund der Relevanz des benannten Objekts für den italienischen Sprachraum (z.B. *Bolzano, Bressanone, Merano, Sterzen*²²).

Die Zahl der authentischen italienischen Orts- und Flurnamen im Gebiet des heutigen Südtirols beläuft sich auf ca. 200, dazu gehören 55 Gemeindefnamen. Ein Teil dieser Namen war auch amtlich in Gebrauch, z.B. *Bolzano, Bressanone, Egna, Merano, Salorno, Vadena*. Andere Namen sind hingegen, und zudem sporadisch, nur in nicht-amtlichen Texten zu finden, z.B. *Milbacco, Óltemo, Stérzen*. Und wiederum andere Namen sind nur mündlich tradiert, z.B. *Appiano, Brunico, Laives, Postal*. Trifft auf einen Namen mindestens eines der drei beschriebenen Kriterien zu, lässt er sich, wissenschaftlich betrachtet, als „italienisch“ definieren, wobei es keine Rolle spielt, ob er eine Kontinuität aus dem Romanischen aufweist oder aus dem Deutschen importiert oder übersetzt wurde (z.B. *Laives, Milbacco, Postal, Stérzen*).

22 Der Name *Stérzen* oder *Stèrzen* wird anfänglich auch noch von Tolomei verwendet, doch in der Erstauflage seines *Prontuario* von 1916 wechselt er zu *Vepitèno*, was er folgendermaßen begründet: „Quando si fosse trattato d'un villaggio d'una piccola borgata ci saremmo tenuti ad una delle forme italianate correnti. (Per questo luogo son parechhie: fin qui abbiamo usato, di preferenza, Stèrzen). Ma nessuna di cotesti suoni deformati s'addice al decoro d'una città, quando essa è per entrare nel novero delle cento sorelle. Abbiamo proposto la resurrezione del nome antico: *Vepitèno*.“ Offensichtlich mutete für Tolomei *Stérzen* oder *Stèrzen* zu deutsch bzw. zu „verstümmelt“ an. Der Name für die einst bei Sterzing befindliche römische Straßenstation *Vipitenum* oder *Vepiteno* lebt indes in Wipptal fort.

Alle übrigen Orts- und Flurnamen, die heute offiziell als „italienisch“ bezeichnet werden, sind hingegen nicht im Volk und aus einer praktischen Notwendigkeit heraus, sondern am Schreibtisch, in einem ideologischen Kontext sowie mit einer politischen Intention entstanden und entbehren daher der Authentizität und historischen Fundiertheit. Die Gründe hierfür lassen sich genauer ausführen:

1. Die Namen sind konstruiert, da frei erfunden oder, mitunter falsch, „übersetzt“.
2. Die Namen stellen den Versuch einer romanischen Rekonstruktion dar, doch ist diese missglückt, weil entsprechende Vorformen in alpenromanischer Zeit anders lauteten.
3. Die Namen sind rekonstruiert, da auf der Grundlage historischer Belege wiederbelebt, doch sind Letztere nicht dem Romanischen/Italienischen, sondern dem mittelalterlichen Deutschen zuzuordnen.

Nachstehend einige Beispiele:

1. Von Tolomei konstruierte Namen, da frei erfunden oder falsch „übersetzt“:
 - **Collalbo**, rückübersetzt ‘Weißbichl’ (lateinisch *collis* + *albus*) für Klobenstein. Die tatsächliche Bedeutung ist jedoch ‘geklobener Stein’²³.
 - **Collepietra**, rückübersetzt ‘Steinbichl’ für Steinegg (fassanisch *Stanécia*).
 - **Colterenzio**, rückübersetzt ‘Terentiusbichl’, für Schreckbichl. Beinhaltet mittelhochdeutsch *schrecken* ‘hervorspringen’.

23 Das Konzept des geklobenen oder gespaltenen Steins erscheint in ursprünglich alpenromanischen Flurnamen als **pèdra* + **fèssa* oder **sasso* + **fèssu*. Die lateinischen Vorläufer wären somit *petra* + *fissa* oder *saxum* + *fissum* (vgl. Dizionario Toponomastico Atesino 5/1, Nr. 2080). Was Ettore Tolomei zur „Übersetzung“ des Namens Klobenstein mit *Collalbo* bewegte, bleibt um so mehr ein völliges Rätsel. Dies ist auch bei vielen weiteren seiner Namen der Fall, etwa, um auf dem Ritten zu bleiben, bei Longostagno für Lengstein oder Longomoso für Lengmoos. Sogar der Dizionario Toponomastico Atesino, der sich ansonsten mit Kritik an den tolomeischen Namensschöpfungen tunlichst zurückhält, schreibt: „la forma ufficiale di Longostagno dovrebbe esser chiamata in Longosasso o Sassolungo“ (Dizionario Toponomastico Atesino 5/1, Nr. 2158) [...] „[I]a forma ufficiale è ora Longomoso, che andrebbe cambiata in Longostagno“ (Dizionario Toponomastico Atesino 5/1, Nr. 2157).

- **Nova Ponente**, rückübersetzt ‘Westnofen’ (fassanisch *Neva Todescia*). Echt italienisch überliefert ist *Nova Tedesca*²⁴.
 - **Prato alla Drava**, rückübersetzt ‘Drauwiese’, für Winnebach.
 - **Sonvigo**, rückübersetzt ‘Oberstdorf’ (lateinisch *summus* + *vīcus*) für Aberstückl. Zu Grunde liegt jedoch mittelhochdeutsch *āber* ‘sonnig’ + *stickel* ‘steile Höhe’.
 - **Villa Ottone**, rückübersetzt ‘Ottodorf’, für Uttenheim. Beinhaltet den Frauennamen althochdeutsch *Uota* aus dem altdeutschen Geschlecht der Agilolfinger.
2. Von Tolomei falsch rekonstruierte Namen, meist durch Anfügung eines Vokals an den deutschen Namen:
- **Cardano**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Cardóne*.
 - **Covelano**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Caviljáno* < lateinisch *Caviliānum* ‘Gebiet eines Cavilius’.
 - **Gleno**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Colònja*, das auch urkundlich als Colonia belegt ist.
 - **Rencio**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Ròngjo* < vorrömisch **Wròngjo* ‘aufgewölbtes Gelände’.
 - **Terlano**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Tauriláno* < lateinisch **Taurinānum* ‘Gebiet des Taurinus’.
 - **Verano**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Varjáno* < lateinisch **Vāriānum* ‘Gebiet des Vārius’.
 - **Vilpiano**. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Vulpjáno* < lateinisch **Vulpiānum* ‘Gebiet des Vulpius’.

24 Im Gegensatz zu *Nova Ladina* oder *Nova Italiana* für Welschnofen. Zur Zeit der Benennung der beiden Orte war Deutschnofen somit mehrheitlich deutsch und Welschnofen mehrheitlich welsch (ladinisch) besiedelt. Doch die historische Benennung eines Ortes nach einer deutschen Siedlungsmehrheit lief dem ideologischen Konzept Tolomeis zuwider, weshalb er auf *Nova Ponente* ‘Westnofen’ und *Nova Levante* ‘Ostnofen’ auswich. Das Grundwort –nofen, italienisch *Nova*, stammt indes von alpenromanisch *[tèrra] nòva ‘Neu[land]’.

3. Von Tolomei wissenschaftlich falsch rekonstruierte Formen auf Grund irrtümlicher Zuordnung der mittelalterlichen Belege zum Romanischen (in der Sprache Tolomeis: „Italienischen“) anstatt zum Deutschen:

- **Aldino**, zu mittelhochdeutsch *Aldīn*. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Aldéno* (mit *Aldeno* im Lagertal identisch)²⁵. Vorrömischer Herkunft.
- **Caerna**, zu mittelhochdeutsch *Caerne*. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Cárina* < rätsisch **Kárina* ‘Gebiet des **Kari*’ (vgl. lateinisch *Cárius*).
- **Malles** (bündnerromanisch *Damál*), de facto mittelhochdeutsch. Vorrömischer Herkunft.
- **Nalles**, de facto mittelhochdeutsch. Vorrömischer Herkunft.
- **Sarentino**, zu mittelhochdeutsch *Sarentīn*. De facto zu Grunde liegt alpenromanisch **Sarenténa* oder **Sarinténa*. Vorrömischer Herkunft.
- **Siusi**, de facto althochdeutsch. Zu Grunde liegt alpenromanisch **Sósjo* < vorrömisch **Súsjo* (woraus auch grödnerisch *Sëuc*, gadertalisch *Suc*, fassanisch *Susc*). Vorrömischer Herkunft.
- **Varna**, de facto althochdeutsch. Zu Grunde liegt alpenromanisch **Várina* < rätsisch **Wárina* ‘Gebiet des **Wari*’ (vgl. lateinisch *Várius*).

Diese kleine Auswahl von Beispielen zeigt, dass Ettore Tolomei für die Italianisierung der von ihm anvisierten Tiroler Orts- und Flurnamen keineswegs wissenschaftliche Kriterien berücksichtigte, zumal ihm diese einerseits unbekannt waren und andererseits auch nicht wichtig erschienen – ging es ihm doch nur um eine Scheinitalianität. Und den Zweck der Scheinitalianität erfüllen Tolomeis Namen bis heute. Doch findet diese Tatsache in keiner Rechtsquelle, selbst wenn diese erst nach dem Faschismus entstanden ist, Erwähnung.

25 Die ursprüngliche tolomeische „Übersetzung“ lautete *Valdagno*, so auch noch im *Prontuario* von 1935. Doch da dieser Name im Postverkehr zu Verwechslungen mit *Valdagno Vicentino* für einen Ort in der Provinz Vicenza führte, wurde er mit Regionalgesetz Nr. 6 vom 14. Februar 1955 in *Aldino* abgeändert.

6. Verpflichtung zur Zweisprachigkeit in der Ortsnamengebung: Was heißt das konkret?

Laut Pariser Vertrag von 1946 wird der deutschen Bevölkerung in der Provinz Bozen die Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in der zweisprachigen Ortsnamengebung gewährt²⁶. Laut Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol hat die Region die primäre Zuständigkeit in der Ortsnamengebung, allerdings mit der „Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen“²⁷. Zudem müssen in der Provinz Bozen „die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden, wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung[en] genehmigt hat“²⁸. Mit Blick auf diese Bestimmungen gilt Folgendes festzuhalten:

1. Keine gesetzliche Bestimmung schreibt die Anwendung der faschistischen Ortsnamen-Dekrete vor.
2. Keine gesetzliche Bestimmung sieht die Verpflichtung zur Übersetzung von Orts- und Flurnamen vor.
3. Zweisprachigkeit von Namen ist mit Zweisprachigkeit von Wörtern nicht gleichzusetzen. Namen, selbst, wenn diese wie Wörter klingen, erfüllen die Funktion zu bezeichnen, und zwar etwas Individuelles, etwas Eigenes, daher der bereits oben erklärte Begriff *Eigennamen* – der Fachbegriff lautet *Nomina propria*. Namen sind also grundsätzlich nicht übersetzbar. Wörter – der Fachbegriff lautet *Appellativa* – erfüllen die Funktion zu bedeuten. Wörter sind übersetzbar, da es um die Vermittlung von Inhalten und nicht um die Referenz zu einem geographischen Objekt oder einem Individuum geht.

26 Die Originalsprache ist Englisch. Wörtlich heißt es in Artikel 2, Buchstabe b: „parification of the German and Italian languages in public offices and official documents, as well as [...] in bilingual topographic naming“.

27 Sonderstatut für Trentino-Südtirol von 1972, Artikel 8, Ziffer 2.

28 Sonderstatut für Trentino-Südtirol von 1972, Artikel 101.

Sind Namen dennoch in mehr als einer Sprache überliefert, dann hat dies historische Gründe, die oben bereits aufgezeigt wurden²⁹.

„Eine flächendeckende **Italianität** des Gebiets des heutigen Südtirols hat es nie gegeben, wenngleich Tirol immer schon ein **mehrsprachiges Land** war.“

Cristian Kollmann

Aus dem Dargelegten lässt sich schließen: Die im Pariser Vertrag vorgesehene Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in der zweisprachigen Ortsnamengebung kann sich nur auf die de facto zweisprachige, historisch fundierte und authentische Ortsnamengebung vor der Zeit Tolomeis und außerhalb der faschistischen Dekrete beziehen. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit der laut Sonderstatut für Trentino-Südtirol vorgesehenen Verpflichtung zur Zweisprachigkeit in der Ortsnamengebung in der Provinz Bozen.

29 Das Konzept der Zweisprachigkeit (oder Mehrsprachigkeit) von Namen wird oft, besonders von Politikern, mit „Zweinamigkeit“ (oder „Mehrnamigkeit“) ausgedrückt – nach dem Motto „Zweisprachigkeit ist nicht Zweinamigkeit“. Doch sind die Begriffe „namigkeit“ oder „namig“ verfehlt, wenn es darum geht, eine Aussage über die sprachliche Zuordnung von Namen zu treffen. Ein Begriff wie „Zweinamigkeit“ bezieht sich auf das Benannte, das im Fall der Orts- und Flurnamengebung das geographische Objekt ist, und nicht auf das Benennende, das der Name selbst wäre. Der Begriff „Zweinamigkeit“ sagt somit über die Sprachen, in denen ein Name vorliegt, nichts aus, sondern lediglich, dass ein geographisches Objekt zwei Namen haben kann – egal in welcher Sprache, z.B. Meran, Passerstadt. Es ist sicher auszuschließen, dass im Sonderstatut für Trentino-Südtirol mit „Zweisprachigkeit“ Zweinamigkeit gemeint ist, sondern eben „Zweisprachigkeit von Namen“, also z.B. *Meran*, *Merano*. Nur ist unbedingt festzuhalten, dass, aus den auch im Fließtext dargelegten Gründen, Zweisprachigkeit von Namen (*Nomina propria*) etwas anderes ist als als Zweisprachigkeit von Wörtern (*Appellativa*). Kurzum: Orte oder Fluren können zweinamig sein, egal, ob in derselben Sprache oder in unterschiedlichen Sprachen; Namen können hingegen zweisprachig sein – genau dies ist im Sonderstatut für Trentino-Südtirol gemeint, weshalb ein Ausweichen auf „Zweinamigkeit“ keinen argumentativen Mehrwert bringt.

Das Problem ist jedoch, dass die Bestimmungen im Pariser Vertrag und im Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf Grund ihrer allgemeinen Formulierung und fehlenden wissenschaftlichen Erläuterung immer wieder im Sinne einer generellen Zweisprachigkeit, unabhängig von der Frage nach ihrer historischen Fundiertheit und Legitimität, interpretiert wird. Dies gilt es zu ändern, indem die Wissenschaft angehört wird.

7. Zu setzende Maßnahmen

Die neue Rechtslage in der Ortsnamengebung Südtirols hat ein Fenster geöffnet, das es zu nutzen gilt. Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

1. Das Königliche Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 ist, so wie mit dem Ministerialdekret Nr. 147 vom 10. Juli 1940 und dem Königlichen Dekret Nr. 6767 vom 9. März 1942 bereits geschehen, aufzuheben. Die Zuständigkeit dafür liegt beim italienischen Parlament. Die Südtiroler Landesregierung täte gut daran, das Parlament zu dieser Maßnahme aufzufordern.
2. Das Land Südtirol stellt fest, dass die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen nicht im generellen Sinn aufzufassen ist, sondern sich ausschließlich auf die historisch fundierte und authentische Zweisprachigkeit beziehen kann und ebenso wenig bedeutet, dass Namen zu übersetzen seien. Das Land Südtirol stellt mit einem Landesgesetz³⁰ fest, welche deutschen, ladinischen und

30 Als Grundlage für ein entsprechendes Landesgesetz wird oft, so z.B. auch in der Expertise von Prof. Dr. Peter Hilpold in dieser Publikation, die Ausarbeitung einer Durchführungsbestimmung durch die so genannte Sechser-Kommission für notwendig erachtet. Allerdings fällt die Ortsnamengebung in den primären Zuständigkeitsbereich Südtirols. Entsprechend heißt es in der Antwort der Südtiroler Landesregierung vom 5. Juli 2023 auf die Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit vom 30. Mai 2023 „Primäre Zuständigkeit, Durchführungsbestimmungen, Sechserkommission“: „Falls das Land Südtirol bereits aufgrund des Autonomiestatuts primäre Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich hat, stellt die Zuständigkeit der Sechser-Kommission für die Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen keine Grundlage für ein Landesgesetz dar.“

italienischen Orts- und Flurnamen historisch fundiert und authentisch sind und demnach amtliche Gültigkeit besitzen. Was jetzt bereits möglich wäre: All jene so genannten „italienischen“ Orts- und Flurnamen, die im Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 nicht aufgelistet sind, sollten auf Landesebene umgehend amtlich keine Verwendung mehr finden, wenn sie nachweislich das Kriterium der historischen Fundiertheit und Authentizität nicht erfüllen.

8. Fazit

Das Toponomastikproblem in Südtirol ist durchaus lösbar. Was es dafür braucht, sind der politische Wille und Mut sowie das Vertrauen in die Wissenschaft.

Cristian Kollmann

ANHANG:

AUSZUG DER AUTHENTISCHEN ITALIENISCHEN ORTSNAMEN AUS DEM ERSTEN FASCHISTISCHEN ORTSNAMEN-DEKRET

Nachstehend ein Auszug jener italienischen Ortsnamen aus dem Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923, die als authentisch zu definieren sind, weil sie eines der drei folgenden Merkmale aufweisen³¹.

1. Italienische Ortsnamen, die im Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 aufgelistet und als Solche schon vor 1918 in amtlichen Quellen Tirols bzw. Österreichs (Ortsverzeichnisse, Gemeindelexika, Postlexika, Gesetzestexte) ausgewiesen sind:

Anterivo, Badía, Bolzano, Bressanone, Bronzòlo³², Caldaro, Caoría, Cauría (Gfrill bei Salurn)³³, Carbonin, Castelrotto, Chiusa, Colfosco, Cortaccia, Cortina all'Adige, Dobbiaco, Egna, Faógna³⁴, Fontanefredde, Gargazzone³⁵, Landro, Laurégno, Lungiarú, Magré, Maia alta, Maia bassa, Marebbe, Mèndola, Merano, Monte San Candido, Ora, Ortisei, Pausa, Provés, Rina, Salorno, San Candido, San Felice, Selva, Senale, Sesto, Stelvio, Termeno, Tirolo, Tródena, Tubre³⁶, Vádena.

31 Die diakritischen Zeichen (Akzente) werden so beibehalten, wie sie im Dekret gesetzt wurden. In historischen Quellen außerhalb des Dekrets erscheinen die betreffenden italienischen Namensformen vielfach ohne Diakritika, worauf hier im Einzelnen nicht eingegangen wird. Nicht eigens berücksichtigt werden zudem die Heiligennamen, da diese traditionell, doch nicht konsequent übersetzt wurden.

32 Häufiger historisch belegt ist *Bronzollo*.

33 Der Ort Gfrill bei Tisens hingegen lautet(e) auf Nonsbergisch *Ciauría*, *Ciaoría*.

34 Ebenso historisch belegt ist *Favogna*, das in dieser Form auch in den Prontuari von 1929 und 1935 verzeichnet ist.

35 Tatsächlich historisch belegt ist nur *Gargazzone*, demnach mit einfachem z.

36 Häufiger historisch belegt ist *Tobre*.

2. Italienische Ortsnamen, die im Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 aufgelistet und schon vor 1918 in nicht amtlichen Quellen Tirols bzw. Österreichs überliefert sind:

Brènnero, Bruníco (agordinisch und cadorinisch Bornich), Carezza (fassanisch Ciaréja), Doladizza, Fortezza, La Valle, Martello, Montagna, Piccolino, Villabassa.

3. Italienische Ortsnamen, die im Königlichen Dekret Nr. 800 vom 29. März 1923 aufgelistet sind und historisch nur italienisch-mündlich überliefert waren:

Appiano (nonsbergisch Pian), Cornaiano (nonsbergisch Cornaiàn)³⁷, Foiana (nonsbergisch), Láives, Postál³⁸, Tésimo (nonsbergisch Tésém)³⁹.

37 Amtlich belegt ist hingegen *Ghirla*. Hierzu parallel verhält sich ebenfalls amtlich belegtes *Terla* zu *Terlan*.

38 Tatsächliche Aussprache: *Póstal*.

39 Hierzu parallel verhält sich nonsbergisch und sulzbergisch *Óutem* zu *Oltemo*, dem historisch bezeugten Namen für *Ulten*.

In Südtirol wurde von politischer Seite bis vor Kurzem immer wieder behauptet, dass alle drei faschistischen Ortsnamen-Dekrete noch rechtskräftig wären. Doch konnte diese Behauptung unlängst widerlegt werden: Tatsächlich ist es nur mehr ein Dekret, jenes aus dem Jahr 1923, das noch in Kraft ist.

In der vorliegenden Broschüre zeigen zwei auf ihrem Fachgebiet ausgewiesene Experten auf, was diese neue Rechtslage für die Ortsnamengebung in Südtirol bedeutet und welcher neue Handlungsspielraum sich dabei auftut.

Der Rechtsexperte Prof. Dr. Peter Hilpold von der Universität Innsbruck und der Sprachwissenschaftler Dr. Cristian Kollmann haben zwar, da aus unterschiedlichen Disziplinen kommend, ebenso unterschiedliche Zugänge zur Thematik, doch ihre Kernaussagen sind dieselben: Die einzig amtlich gültigen Orts- und Flurnamen sind in Südtirol – bis auf wenige Ausnahmen – nur jene, die im Dekret von 1923 aufgelistet sind. Um so mehr sehen die beiden Autoren auf politischer Ebene dringend Handlungsbedarf, und dabei gelte es, auch die Wissenschaft anzuhören.

Euro 17,50

ISBN 979-12-5532-048-7



effekt! BUCH